

Art. 2.

Von des Amtschreibers Obliegenheit.

Was ein Beamter in Ansehung der Kirchen-Rechnungen und Visitationen zu beobachten hat, findet sich in der Verordnung vom 26ten August 1727, Cal. I. pag. 444 seqq., item in dem Circulari vom 6ten April 1734, Cal. I. pag. 589, vom 30ten Junii 1735, Cal. I. pag. 585, in dem Circulari vom 4ten Octbr. 1736, ib. pag. 587.

Art. 3.

Von denen nachgesetzten Amts-Dienern, als Hoh-Gräfen, Voigten ic.

In Conformitaet des Reichs-Schlusses de Ao. 1734 ist unterm 6ten April 1734 declariret, daß die Amts-, Stadt- oder Gerichts-Diener und Schließer, auch Amts- und Feld-Pfänder, Holz-Knechte, Fluhr-Schützen, Todten-Gräber, Bettel-Voigte und dergleichen, wie auch deren Ehefrauen und Kinder von jedermänniglich für ehrlich gehalten und in- und außerhalb derer Gesellschaften und Zusammenkünfften überall davor geachtet, mithin ihnen die Betretung der Kirchen-Stände eben so wenig als andern Einwohnern auf einige Weise verwehret, auch sie zur Miethen und Bewohnung derer Häuser, gleich andern Häuslingen und andern Inquilinis, unweigerlich zugelassen und nach ihrem Tode Christlichen Gebrauch nach beerdiget, auch von denen, welche sich sonst zu Hintragung der Todten gebrauchen lassen, gleichfalls ohne einige Sperrung gegen die gewöhnliche Gebühr zu Grabe gebracht werden sollen, bey Vermeidung willkührlicher scharfer Geld- oder Leibes-, auch nach Befinden Karren-Schieben-Strafe. Cal. T. III. pag. 73, 74.

Art. 4.

Von Abwesenheit der Beamten und deren Urlaub.

Art. 5.

Von der Amts-Registratur.

Die Land-Drosten, Ober-Hauptleute, Drosten und Beamte sollen in ihren Häusern und Privat-Stuben ohne Noth keine Herrschaftliche oder andere Amts-Acta und Brieffschafften haben noch behalten, sondern sofort nach dem Gebrauch und absonderlich alsdenn, da sie an einen andern Ort translociret werden, oder sonst abgehen solten, solche zusammen auf die Amts-Stuben gehörigen Orts abliefern, allenfalls auch dem andern Beamten oder Successori in officio getreulich ausantworten. Gehet einer oder der andere von Ober- oder Unter-Amts-Bedienten mit Tode ab, so muß der erste, welcher bey dem Amte gegenwärtig ist, oder falls derselbe krank oder sonst behindert, und noch ein dritter Beamter vorhanden wäre, derselbe sich noch denselben Tag und alsofort ohne den geringsten Zeit-Verlust, selbst in Person in das